

# **BVGer E-443/2007 vom 19. Mai 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-443\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-443_2007)

FR: TAF E-443/2007 du 19 mai 2010

IT: TAF E-443/2007 del 19 maggio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, Art. 6 und 105 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM begründete seinen ablehnenden Entscheid im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers (Art. 7 AsylG) und verzichtete auf eine Prüfung der Asylrelevanz derselben.

### **E. 4.2**

Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden ist, kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen (Motivsubstitution). Diese Möglichkeit der Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAELBEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 181 Rz. 3.197). Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Motivsubstitution im erwähnten Sinne vor und würdigt nachstehend die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit, sondern unter demjenigen der Asylrelevanz.

### **E. 4.3.1**

Bei den in Art. 3 Abs. 2 AsylG genannten Massnahmen, welche eine Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit bewirken, gilt die gesetzliche Vermutung, dass diese einen weiteren Verbleib der betroffenen Person im Heimat- oder Herkunftsstaat unzumutbar machen. Diese Vermutung gilt jedoch nur, wenn der Zusammenhang zwischen Verfolgung und Verlassen des Landes in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend eng ist und der erlittene Eingriff eine bestimmte Intensität aufweist. Eingriffe müssen damit eine gewisse Schwere erreichen, um als asylrelevant angesehen zu werden. Das Kriterium der hinreichenden Intensität erübrigt sich bei den Massnahmen, welche einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, zumal diese schon im Begriff der Unerträglichkeit des Druckes mitenthalten ist (vgl. Alberto Achermann/ Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Bern/Stuttgart 1991, S. 75). Nach dem Gesagten müssen Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit eine bestimmte Intensität aufweisen, um als asylrelevant angesehen zu werden. Lediglich geringe Beeinträchtigungen genügen dazu nicht, da das Asylrecht nicht Opfer jeglichen Unrechts schützen will. Wo die Zumutbarkeitsschwelle liegt, ist im Einzelfall festzulegen, wobei nach den verschiedenen Eingriffsarten zu unterscheiden ist (vgl. a.a.O., S. 77). Eingriffe in andere menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter als Leib, Leben oder Freiheit gelten nach Art. 3 Abs. 2 AsylG dann als Verfolgung, wenn daraus ein unerträglicher psychischer Druck entsteht, der einen weiteren Verbleib im Heimatstaat für die betroffene Person als objektiv unzumutbar erscheinen lässt. Dabei muss Ausgangspunkt immer ein konkreter Eingriff sein, der stattgefunden hat oder mit solcher Wahrscheinlichkeit droht, so dass die Furcht vor ihm als begründet erscheint. Auch bei Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, muss der Eingriff aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive

erfolgen (vgl. a.a.O., S. 79).

#### **E. 4.3.2**

Relevanter Zeitpunkt für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ist der Zeitpunkt des Entscheides. Die Flüchtlingseigenschaft leitet sich nebst der Verfolgung im Sinne von Artikel 3 AsylG auch von der begründeten Furcht vor Verfolgung ab. Dabei ist festzustellen, ob die begründete Furcht im Zeitpunkt des Entscheides (noch) besteht; die Veränderungen im Heimatland sind sowohl zugunsten als auch zulasten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

#### **E. 4.3.3**

Besteht die Gefahr vor Verfolgung sodann nur in bestimmten, lokal begrenzten Teilen eines Staates, in anderen jedoch nicht, und ist in diesen wirksamer Schutz vor Verfolgung gewährleistet, so kann dem Asylsuchenden das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative vorgehalten werden, wobei die Anforderungen an die Effektivität des gewährten Schutzes hoch anzusetzen sind. Dabei steht das Vorliegen ungünstiger Lebensbedingungen (namentlich Integrationserschwerisse, Arbeitsmarktsituation) am Zufluchtsort der Bejahung einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht entgegen. Findet der Betroffene am Zufluchtsort wirksamen Schutz vor Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG, so ist die Frage der Zumutbarkeit seines Verbleibs an diesem Ort nicht mehr unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft, sondern allein unter demjenigen des Wegweisungshindernisses gemäss Artikel Art. 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) zu prüfen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 1 S. 11).

#### **E. 4.4.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, seine Mutter habe aufgrund seiner Tätigkeit für die LTTE seit September 2004 wiederholt Drohanrufe erhalten. Er selbst habe sich jedoch nicht bedroht gefühlt, da ihn sein Cousin beruhigen können (vgl. vorinstanzliche Akten C 13/14 S. 4). Im (...) 2005 sei eine Gruppe maskierter und bewaffneter Unbekannter in das Haus seiner Eltern gekommen, hätten diese bedroht und geschlagen und sich nach ihm erkundigt. Erneut habe ihn sein Cousin beruhigt und ihm mitgeteilt, dass es sich dabei lediglich um Mitglieder der EPDP handle. In der Folge habe er nicht mehr im Hause seiner Eltern übernachtet, diese aber ab und zu tagsüber besucht (vgl. C 13/14 S. 5 f.). Im (...) hätten Unbekannte in Begleitung von Soldaten das Haus seiner Eltern durchsucht und dabei den Hund seiner Mutter getötet. Seine Mutter habe ihn daraufhin im LTTE-Büro besucht und ihm nahegelegt, ins Ausland zu flüchten. Da sein Asylgesuch im Ausland abgelehnt worden sei und in Sri Lanka - abgesehen von einigen Gefechten - Frieden geherrscht habe, habe er die Hoffnung nicht aufgeben und das Land nicht verlassen wollen (vgl. C 13/14 S. 6). Nach einem Gespräch mit seinem Cousin habe er sich nach D.\_\_\_\_\_ begeben, wo er eine militärische Ausbildung erhalten und in einer Fabrik der LTTE Bomben hergestellt habe, bevor er Ende (...) 2006 nach C.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt sei. Auf seiner Rückreise von Vanni habe er einen Kontrollposten der Armee unter Verwendung seiner Identitätskarte problemlos passieren können. (vgl. C 13/14 S. 7).

#### **E. 4.4.2**

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers ist ersichtlich, dass er sich weder durch die EPDP noch durch die Armee einer ernsthaften Gefährdung ausgesetzt sah, da er zu keinem Zeitpunkt eine Flucht ins Ausland in Erwägung zog und immer wieder zu seinen Eltern

nach C.\_\_\_\_\_, dem Ort der angegebenen Übergriffe, zurückkehrte. Sodann handelt es sich bei den Übergriffen durch die EPDP und die Armee offenbar um lokal begrenzte Massnahmen, zumal diese sich ausschliesslich auf das elterliche Haus in C.\_\_\_\_\_ beschränkten. Schliesslich wurden bei den vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfällen weder die körperliche Integrität noch die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers beeinträchtigt, weshalb diesbezüglich kein konkreter Eingriff in geschützte Rechtsgüter und letztlich auch keine asylrelevante Verfolgung vorliegt.

#### **E. 4.5**

Bezüglich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgung durch die LTTE ist zudem festzustellen, dass dieser kein asylrelevantes Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauung) zugrunde liegt. Vielmehr versuchte die LTTE offenbar zu verhindern, dass der Beschwerdeführer sensible Informationen an Dritte preisgibt (vgl. C 13/14 Frage 66 S. 9).

#### **E. 4.6**

Im Übrigen ist vorliegend darauf hinzuweisen, dass sich zwischenzeitlich die Lage in Sri Lanka grundlegend geändert hat. Bei ihrer zu Beginn des Jahres 2009 gestarteten Grossoffensive drängte die srilankische Armee die LTTE immer weiter ins nördliche Vanni zurück. Im Januar 2009 verloren die LTTE dort die Kontrolle über ihre letzten wichtigen strategischen Einrichtungen. Am 2. Januar 2009 nahm die srilankische Armee die Stadt Kilinochchi, das politische und administrative Zentrum der LTTE, ein. Eine Woche später gelang der Armee ein weiterer strategischer Erfolg, die Eroberung des "Elephant Pass", jener Landenge, die Jaffna mit dem Rest der Insel verbindet. Am 25. Januar 2009 marschierten die srilankischen Streitkräfte in der Stadt Mullaitivu ein, dem letzten Rückzugsort der tamilischen Rebellen und militärischen Zentrum der LTTE. Gemäss Angaben der Armee wurden Anfang April 2009 sämtliche Rebellen auf das Gebiet der "no-fire-zone" um Putumattalam zurückgedrängt. Am 24. Mai 2009 bestätigte die LTTE den Tod von Rebellenführer Vellupillai Prabhakaran. War es der LTTE bis April noch gelungen, Selbstmordattentate ausserhalb der eigentlichen Kampfgebiete zu verüben, bedeutete das Ende der Kampfhandlungen zugleich auch das Ende der Anschläge. Trotzdem hat die Regierung gerade auch in Colombo die Sicherheitsmassnahmen verstärkt (vgl. dazu SFH-Update "Sri Lanka: Aktuelle Situation" vom 7. Juli 2009). Angesichts dieser veränderten Lage hat sich die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung des Beschwerdeführers durch die LTTE erheblich vermindert. Seine diesbezüglichen Vorbringen sind unter diesen Umständen als nicht asylrelevant zu bezeichnen. Zwar bleibt anzufügen, dass die srilankische Regierung das Land mit harter Hand im Griff hat und erwiesenermassen gezielt nach LTTE-Mitgliedern sucht; aber umso weniger ist angesichts dieser Lage zu erwarten, dass Armee und Polizeikräfte ausgerechnet nach Personen Ausschau halten sollten, die sich der LTTE verweigert oder diese - unter Gefährdung ihres Lebens - verlassen haben.

#### **E. 4.7**

Aufgrund der vorstehend festgestellten fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers erübrigt es sich, auf die von der Vorinstanz festgestellten Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen. Ebenfalls erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren Vorbringen auf Beschwerdeebene, weil sie am Ergebnis nichts ändern können.

#### **E. 4.8**

Zusammenfassend folgt, dass der Beschwerdeführer keine asyl-relevante Verfolgung nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch demnach im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer verfügt aufgrund der Heirat mit einer Schweizer Bürgerin über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung B. Demnach ist die Beschwerde, soweit die Wegweisung und den Wegweisungsvollzug betreffend, als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11c).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 8**

Nachdem die Beschwerde betreffend Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl abgewiesen und betreffend Wegweisung und Wegweisungsvollzug als gegenstandslos geworden abgeschrieben wird, ist über die Kosten und allfälligen Entschädigungen zu befinden.

#### **E. 8.1**

Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Wird eine Beschwerde - oder ein Teil davon - gegenstandslos, werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit verlegt (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend sind die Verfahrenskosten betreffend die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl (Dispositivziffern 1 und 2) im Betrag von Fr. 300.- (Art. 1 - 3 VGKE) wegen Unterliegens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Betreffend die Anordnung der Wegweisung und des Vollzugs (Dispositivziffern 3 - 5) sind sie nach den Verfahrensaussichten vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit (hier vor der Sachverhaltsänderung [der Verheiratung mit einer Schweizerbürgerin und der anschliessenden Erteilung der Aufenthaltsbewilligung]) zu verlegen. Gemäss der in BVGE 2008/2 vorgenommenen Lageanalyse wäre ein Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (Distrikte Kilinochchi, Mannar, Vavuniya, Mullaitivu und Jaffna) voraussichtlich als unzumutbar zu bezeichnen gewesen, und auch das Vorliegen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes, namentlich im Grossraum Colombo, wäre aufgrund des Fehlens besonders begünstigender Faktoren (Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes, Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) vermutlich zu verneinen gewesen. Die auf diesen Teil des Beschwerdeverfahrens entfallenden Verfahrenskosten im Betrag von ebenfalls Fr. 300.-

wären demzufolge nicht vom Beschwerdeführer zu tragen gewesen (Art. 5 VGKE). Nach dem Gesagten sind die anfallenden Verfahrenskosten von Fr. 300.- vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 VGKE, Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind mit dem am 2. Februar 2007 einbezahlten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- zu verrechnen; der Restbetrag von Fr. 300.- ist dem Beschwerdeführer vom Gericht zurückzuerstatten.

#### **E. 8.2**

Aufgrund des Verfahrensausgangs ist vorliegend eine reduzierte Parteientschädigung festzusetzen (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Kostennote verzichtet werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) wird die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 1150.- (ca. 10 Stunden à Fr. 230.- = Fr. 2300.-, welcher Betrag aufgrund des nur teilweisen Obsiegens zu halbieren ist) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.